

ZH_OBERGERICHT SB200250 vom 15. Februar 2021

ZH Obergericht, 2021-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB200250

FR: ZH_OBERGERICHT SB200250 du 15 février 2021

IT: ZH_OBERGERICHT SB200250 del 15 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

Prozessgeschichte

E. 1.1

Der Verlauf des Verfahrens bis zum vorinstanzlichen Urteil ergibt sich aus dem angefochtenen Urteil 4. Februar 2020 (Urk. 57).

E. 1.2

Mit dem genannten Urteil wurde der Beschuldigte schuldig gesprochen des gewerbsmässigen, teilweise bandenmässigen Diebstahls im Sinne von Art. 139 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 und teilweise in Verbindung mit Ziff. 3 Abs. 2 StGB, des betrügerischen Missbrauchs einer Datenverarbeitungsanlage im Sinne von Art. 147 Abs. 1 StGB, der mehrfachen Sachbeschädigung im Sinne von Art. 144 Abs. 1 StGB sowie des mehrfachen Hausfriedensbruchs im Sinne von Art. 186 StGB. Vom Vorwurf des Diebstahls, der Sachbeschädigung und des Hausfriedensbruchs hinsichtlich Dossier 22 wurde der Beschuldigte freigesprochen. Der Beschuldigte wurde bestraft mit einer (unbedingten) Freiheitsstrafe von

E. 1.3

Gegen dieses am 4. Februar 2020 mündlich eröffnete Urteil (Prot. I S. 56) meldete die Verteidigung mit Eingabe vom 5. Februar 2020 rechtzeitig Berufung an (Urk. 51).

E. 1.4

Das begründete Urteil der Vorinstanz wurde von der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) und von der Verteidigung am 27. April 2020 in Empfang genommen (vgl. Sammelbeilage Urk. 55). Mit Eingabe vom 5. Mai 2020 (Poststempel; hier eingegangen am 6. Mai 2020) reichte die Verteidigung fristgerecht ihre Berufungserklärung ein (Urk. 58). Am 25. Mai 2020 wurde über den Beschuldigten ein neuer Strafregisterauszug eingeholt (Urk. 60).

E. 1.5

Mit Präsidialverfügung vom 8. Juni 2020 wurde der Staatsanwaltschaft und den Privatklägern Frist zur Erhebung einer Anschlussberufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten auf die Berufung angesetzt (Urk. 62). Mit Schreiben vom 12. Juni 2020 orientierte die Staatsanwaltschaft über die erfolgte Delegation für das Berufungsverfahren an AL STA Dr. iur. A. Fischbacher, ohne Anträge zu stellen (Urk. 64). Die Privatkläger äusserten sich im Berufungsverfahren nicht.

E. 1.6

Am 14. August 2020 wurde zur heutigen Berufungsverhandlung vorge- laden (Urk. 68). Nachdem es hinsichtlich der Terminabsprache mit der Staatsan- waltschaft zu einem Missverständnis gekommen war und diese zufolge Termin- kollision an der anberaumten Berufungsverhandlung nicht hätte teilnehmen kön- nen, wurde der Staatsanwaltschaft präsidialiter und im Einverständnis mit der Ver- teidigung (Urk. 74) die Möglichkeit eingeräumt, sich schriftlich vernehmen zu las- sen (Urk. 70). Davon machte die Staatsanwaltschaft mit Eingabe vom 19. August 2020 Gebrauch, wobei sie die oben aufgeführten Anträge stellte (Urk. 76 und Urk. 78). Mit Schreiben vom 18. August 2020 ersuchte die Verteidigerin sodann zufol- ge Mutterschaftsurlaub im Einverständnis mit dem Beschuldigten um Bewilligung einer Substitution durch ihren Vertreter (Rechtsanwalt MLaw X2._____) für die Berufungsverhandlung (Urk. 71 und Urk. 73). Mit Schreiben vom 20. August 2020 stimmte der Vorsitzende der Substitution zu (Urk. 75).

E. 1.7

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2020 wurde zudem ein Vollzugsbericht über den Beschuldigten eingeholt (Urk. 81), welcher am 14. Oktober 2020 bei der hiesigen Kammer einging (Urk. 82).

- 8 -

E. 1.8

Aufgrund einer COVID 19-Symptomatik des Verteidigers musste die Berufungsverhandlung vom 19. Oktober 2020 verschoben und neu auf den 15. Februar 2021 terminiert werden (Urk. 86 und Urk. 87).

E. 1.9

Zur Berufungsverhandlung vom 15. Februar 2021 erschien der Be- schuldigte in Begleitung des substituierten Verteidigers, Rechtsanwalt MLaw X2.____ (Prot. II S. 4).

E. 1.10

Vorfragen waren keine zu entscheiden und – abgesehen von der Be- fragung des Beschuldigten (vgl. Prot. II S. 5) – auch keine Beweise abzunehmen. 2. Umfang der Berufung 2.1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung. Die Rechtskraft des angefochtenen Urteils wird somit im Umfang der Berufungsanträge gehemmt, während die von der Berufung nicht erfassten Punkte in Rechtskraft erwachsen (vgl. Basler Kommentar StPO, 2. A., N 1 f. zu Art. 402). 2.2. Der Beschuldigte liess das vorinstanzliche Urteil nur hinsichtlich Dispo- sitiv-Ziffer 1 (konkret: Schuldpunkt betreffend Dossier 21), Dispositiv-Ziffer 2 (Sanktion) und Dispositiv-Ziffer 3 (Landesverweisung) anfechten (Urk. 58 S. 2; Urk. 98 S. 1). Im Übrigen, d.h. in den Dispositiv-Ziffern 4-6 (Beschlagnahmun- gen/Sicherstellungen), Dispositiv-Ziffern 7-10 (Zivilansprüche), Dispositiv-Ziffer 11 (Kostenfestsetzung) und Dispositiv-Ziffer 12 (Kostenauflage) ist das vorinstanzli- che Urteil vom 4. Februar 2020 unangefochten geblieben und damit in Rechtskraft erwachsen, was vorab durch Beschluss festzustellen ist (vgl. Prot. II S. 6). 2.3. Im übrigen Umfang – für den nicht in Rechtskraft erwachsenen und an- gefochtenen Teil des Urteils – steht das vorinstanzliche Urteil zwecks Überprü- fung unter Vorbehalt des Verschlechterungsverbot (Verbot der reformatio in peius) zur Disposition (Art. 391 Abs. 2 StPO).

- 9 - II. Sachverhalt

E. 5

1/2 Jahren, wovon 325 Tage (vom 17. März 2019 bis und mit 4. Februar 2020) als durch Haft und vorzeitigen Strafvollzug erstanden angerechnet wurden. Gleichzeitig wurde der Beschuldigte im Sinne von Art. 66a Abs. 1 lit. c StGB für 14 Jahre des Landes verwiesen. Weiter befand die Vorinstanz über beschlag- nahme und polizeilich sichergestellte Gelder und Gegenstände, über Zivilansprü- che und die Kosten- und Entschädigungsfolgen (Urk. 57 S. 49 ff).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.